

VERORDNUNG (EG) Nr. 1535/2007 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2007

über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, mittels Verordnung einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher auch nicht dem Anmeldeverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag angewandt und dabei insbesondere den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag näher ausgeführt. Sie hat ferner, zuerst in ihrer Mitteilung über *De-minimis*-Beihilfen⁽³⁾ und anschließend in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „*De-minimis*“-Beihilfen⁽⁴⁾, die am 1. Januar 2007 durch die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen⁽⁵⁾ ersetzt wurde, ihre Politik im Hinblick auf den Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert. Da für den Agrarsektor Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst kleine Beihilfebeträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, hat die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 den Agrarsektor aus ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen. Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 hat ihrerseits den Sektor der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus ihrem Anwendungsbereich ausgeschlossen.
- (3) Da die Erfahrung im Laufe der Jahre jedoch gezeigt hat, dass Agrarbeihilfen mit geringfügigen Beträgen unter bestimmten Bedingungen nicht unter die Tatbestandsmerk-

male von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 6. Oktober 2004 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf *De-minimis*-Beihilfen im Agrarsektor⁽⁶⁾ Vorschriften für die Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen in diesem Sektor erlassen. Die vorgenannte Verordnung, gemäß der die an ein Unternehmen gewährten *De-minimis*-Beihilfen als Maßnahmen gelten, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, wenn sie insgesamt 3 000 EUR je Empfänger bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren und gleichzeitig ein Beihilfegesamt volumen je Mitgliedstaat in Höhe von 0,3 % des jährlichen Produktionswerts der Landwirtschaft nicht übersteigen, gilt sowohl für die Primärerzeugung als auch für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

- (4) Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen Tätigkeiten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einerseits und industriellen Tätigkeiten andererseits sind die Tätigkeiten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 aufgenommen worden, die die *De-minimis*-Beihilfen für die industriellen Tätigkeiten regelt. Die vorgenannten Tätigkeiten sind somit aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 ausgeschlossen worden. In dem Bemühen um Klarheit ist die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen, die nur für den Agrarerzeugnissektor gilt.
- (5) Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommission können der Beihilfehöchstbetrag von 3 000 EUR je Empfänger bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren auf 7 500 EUR und die Höchstgrenze von 0,3 % des jährlichen Produktionswerts des Agrarsektors auf 0,75 % angehoben werden, ohne dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder der Wettbewerb verzerrt wird und ohne dass die im Rahmen dieser Obergrenzen gewährten Beihilfen den Tatbestand von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Diese Anhebung wird es außerdem erlauben, die Verwaltungslast zu erleichtern. Bei den zugrunde zu legenden Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind. Der Referenzzeitraum von drei Jahren ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer *De-minimis*-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten *De-minimis*-Beihilfen festzustellen. Es sollte nicht möglich sein, über den

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 151 vom 5.7.2007, S. 16.

⁽³⁾ ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 (AbL. L 193 vom 25.7.2007, S. 6).

Höchstbetrag von 7 500 EUR hinausgehende Beihilfebeträge in mehrere kleinere Tranchen aufzuteilen, um so in den Anwendungsbereich dieser Verordnung zu gelangen.

- (6) Diese Verordnung darf nicht für Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen gelten, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen. Insbesondere sind Beihilfen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines Vertriebsnetzes in anderen Ländern aus ihrem Anwendungsbereich auszuschließen. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.
- (7) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sobald die Gemeinschaft eine Regelung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Agrarsektor erlassen hat, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die von dieser Regelung abweichen oder sie verletzen können⁽¹⁾. Deshalb darf diese Verordnung nicht für Beihilfen gelten, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge der angebotenen oder erworbenen Erzeugnisse richtet.
- (8) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung der *De-minimis*-Höchstbeträge müssen die Mitgliedstaaten identische Berechnungsmethoden anwenden. Um diese Berechnung zu vereinfachen, sind Beihilfen, die nicht in Form einer Barzuwendung gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umzurechnen. Die Berechnung des Subventionsäquivalents der anderen Formen transparenter Beihilfen als der Barzuwendungen oder der in mehreren Tranchen gewährten Beihilfen hat auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze zu erfolgen. Im Hinblick auf eine einheitliche, transparente und unkomplizierte Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sind für die Zwecke dieser Verordnung die marktüblichen Zinssätze als Referenzzinssätze heranzuziehen, die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien festgesetzt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder im Internet veröffentlicht werden. In Abhängigkeit von den gestellten Sicherheiten oder der Risikoposition des Beihilfeempfängers kann es jedoch erforderlich sein, zusätzliche Basispunkte auf den Mindestsatz aufzuschlagen.
- (9) In demselben Interesse der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung der *De-minimis*-Höchstbeträge darf diese Verordnung nur für transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten. Eine Beihilfe ist dann transparent, wenn sich ihr Bruttosubventionsäquivalent genau im Voraus berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Eine solche präzise Berechnung ist beispielsweise bei Zuschüssen, Zinszuschüssen und begrenzten Steuerbefreiungen möglich. Beihilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen müssen als transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist. Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen der

Öffentlichen Hand dürfen nur dann als transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten, wenn der Gesamtbetrag des zugeführten Kapitals unter dem zulässigen *De-minimis*-Höchstbetrag je Empfänger liegt. Risikokapitalbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen⁽²⁾ dürfen nur dann als transparente *De-minimis*-Beihilfen gelten, wenn die betreffende Risikokapitalregelung für jedes Zielunternehmen Kapitalzuführungen nur bis zum *De-minimis*-Höchstbetrag je Empfänger vorsieht.

- (10) Es ist erforderlich, Rechtssicherheit zu schaffen für Bürgschaftsregelungen, die keine Beeinträchtigung des Handels oder Verzerrung des Wettbewerbs bewirken können und hinsichtlich derer ausreichend Daten verfügbar sind, um jegliche möglichen Wirkungen verlässlich festzustellen. Diese Verordnung muss deshalb eine bürgschaftsspezifische Obergrenze auf der Grundlage des verbürgten Betrages des durch die Bürgschaft besicherten Einzeldarlehens vorsehen. Diese Obergrenze muss nach einer Methode zur Berechnung des Beihilfebetrags in Bürgschaftsregelungen für Darlehen zugunsten leistungsfähiger Unternehmen ermittelt werden. Sie darf daher nicht anwendbar sein auf individuelle Einzelbeihilfen außerhalb einer Bürgschaftsregelung oder auf Bürgschaften für Transaktionen, die nicht auf einem Darlehensverhältnis beruhen, wie zum Beispiel Bürgschaften hinsichtlich Eigenkapitalmaßnahmen. Die spezifische Obergrenze muss bestimmt werden auf der Grundlage der Feststellung, dass unter Berücksichtigung eines Faktors von 13 % (Nettoaussfallquote), der das Szenario des ungünstigsten anzunehmenden Falles für Bürgschaftsregelungen in der Gemeinschaft darstellt, das Bruttosubventionsäquivalent einer Bürgschaft in Höhe von 56 250 EUR als identisch mit dem *De-minimis*-Höchstbetrag von 7 500 EUR angesehen werden kann. Diese spezielle Obergrenze soll lediglich auf Bürgschaften anwendbar sein, deren Verbürgungsanteil bis zu 80 % des zugrunde liegenden Darlehens beträgt. Eine von der Kommission nach Notifizierung auf der Grundlage einer Kommissionsregelung im Bereich der staatlichen Beihilfen genehmigte Methode kann ebenfalls von den Mitgliedstaaten verwendet werden, um im Rahmen der vorliegenden Verordnung das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft zu bestimmen, wenn sich die genehmigte Methode ausdrücklich auf die betreffenden zugrunde liegenden Arten von Bürgschaften und Transaktionen bezieht.
- (11) In Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Festlegung des Bruttosubventionsäquivalents von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽³⁾ darf diese Verordnung für solche Unternehmen nicht anwendbar sein.
- (12) Im Einklang mit den Grundsätzen für die Gewährung von Beihilfen, die unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, sollte als Bewilligungszeitpunkt der *De-minimis*-Beihilfe der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht einen Anspruch auf die Beihilfe erwirbt.

⁽¹⁾ Urteil vom 19. September 2002 in der Rechtssache C-113/00 Spanien gegen Kommission, Slg. 2002, S. I—7601, Rdnr. 73.

⁽²⁾ ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

(13) Um eine Umgehung der in verschiedenen EG-Rechtsakten vorgegebenen Beihilfehöchstintensitäten zu verhindern, dürfen *De-minimis*-Beihilfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Rechtsvorschrift der Gemeinschaft hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

(14) Die vorliegende Verordnung schließt die Möglichkeit nicht aus, dass eine Maßnahme, die von den Mitgliedstaaten beschlossen wird, aus anderen als den in dieser Verordnung dargelegten Gründen nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gilt, so z. B. wenn Kapitalzuführungen oder Bürgschaften im Einklang mit dem Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Investors ohne jegliche staatliche Intervention beschlossen werden.

(15) Die Kommission muss dafür sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen und insbesondere auch die Bedingungen, unter denen eine *De-minimis*-Beihilfe gewährt wird, eingehalten werden. Nach dem in Artikel 10 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission diese Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Mechanismen sicherstellen, dass der im Rahmen der *De-minimis*-Regelung gewährte Gesamtbeihilfebetrags weder die Schwelle von 7 500 EUR je Empfänger noch das von der Kommission auf Basis des Produktionswerts der Landwirtschaft festgesetzte Gesamtvolumen überschreitet. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer *De-minimis*-Beihilfe dem betreffenden Unternehmen unter Bezugnahme auf diese Verordnung den Beihilfebetrags mitteilen und darauf hinweisen, dass es sich um eine *De-minimis*-Beihilfe handelt. Der betreffende Mitgliedstaat sollte die Beihilfe erst gewähren, nachdem er eine Erklärung des Unternehmens erhalten hat, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen *De-minimis*-Beihilfen angegeben sind, und nachdem er sorgfältig geprüft hat, dass der *De-minimis*-Höchstbetrags durch die neue Beihilfe nicht überschritten wird. Die Einhaltung dieser Höchstbetrags kann auch anhand eines Zentralregisters überprüft werden. Falle von Bürgschaftsregelungen, die vom Europäischen Investmentfonds eingerichtet wurden, kann letzterer selbst eine Liste von Empfängern erstellen und die Mitgliedstaaten veranlassen, die Empfänger über die erhaltene *De-minimis*-Beihilfe zu informieren.

(16) Die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 sollte ursprünglich am 31. Dezember 2008 auslaufen. Da die vorliegende Verordnung vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten soll, sind die Konsequenzen klarzustellen, die ihre Anwendbarkeit auf die den Unternehmen im Agrarerzeugnissektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 gewährten Beihilfen haben wird.

(17) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staat-

lichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, ist die Geltungsdauer dieser Verordnung zu beschränken. Falls diese Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht verlängert wird, würden die Mitgliedstaaten für alle unter diese Verordnung fallenden *De-minimis*-Beihilfen über eine sechsmonatige Anpassungsfrist verfügen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen des Agrarerzeugnissektors, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis oder der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet;
- b) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- c) Beihilfen, die von der bevorzugten Verwendung heimischer Erzeugnisse gegenüber Importwaren abhängig gemacht werden;
- d) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Unternehmen des Agrarerzeugnissektors“: Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
2. „landwirtschaftliche Erzeugnisse/Agrarerzeugnisse“: die in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates ⁽¹⁾ fallen.

Artikel 3

De-minimis-Beihilfen

(1) Beihilfen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 7 dieses Artikels erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

(2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten *De-minimis*-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 7 500 EUR nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrags gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Der zugrunde zu legende Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme den in Unterabsatz 1 genannten Höchstbetrag, so kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

(3) Die Gesamtsumme der den Unternehmen des Agrarerezeugnissektors bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren von den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten *De-minimis*-Beihilfen darf die im Anhang festgesetzten Werte nicht übersteigen.

(4) Die Höchstwerte nach den Absätzen 2 und 3 beziehen sich auf Barzuwendungen. Bei den eingesetzten Beträgen sind Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, so bestimmt sich die Höhe der zu berücksichtigenden Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

(5) In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz.

(6) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, die in einer Form gewährt werden, für die das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente Beihilfen“). Insbesondere

- a) Beihilfen in Form von Darlehen gelten als transparente Beihilfen, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist;
- b) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen gelten nicht als transparente *De-minimis*-Beihilfen, es sei denn, der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel liegt unter dem *De-minimis*-Höchstbetrag;
- c) Beihilfen in Form von Risikokapitalmaßnahmen gelten nicht als transparente *De-minimis*-Beihilfen, es sei denn, die betreffende Risikokapitalregelung sieht vor, dass jedem Zielunternehmen nur Kapital bis in Höhe des *De-minimis*-Höchstbetrags zur Verfügung gestellt wird;
- d) auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbeihilfen an Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind, gelten dann als transparente *De-minimis*-Beihilfen, wenn der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, 56 250 EUR je Unternehmen nicht übersteigt. Stellt der verbürgte Teil des zugrunde liegenden Darlehens lediglich einen Anteil dieses Höchstbetrags dar, so ergibt sich das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft, indem man diesen Anteil

auf den in Absatz 2 genannten Höchstbetrag bezieht. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf 80 % nicht übersteigen.

Bürgschaftsregelungen gelten zudem als transparente Beihilferegulungen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- i) vor ihrer Inkraftsetzung wurde die Methode zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents von Bürgschaften zur Anwendung der vorliegenden Verordnung im Rahmen einer Kommissionsregelung im Bereich der staatlichen Beihilfen von der Kommission genehmigt;
- ii) die genehmigte Methode nimmt ausdrücklich auf die Art der Garantien und die Art der zugrunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug.

(7) Die *De-minimis*-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in der Gemeinschaftsregelung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Artikel 4

Kontrolle

(1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen eine *De-minimis*-Beihilfe zu gewähren, so teilt er diesem Unternehmen schriftlich die Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* davon in Kenntnis, dass es sich um eine *De-minimis*-Beihilfe handelt. Wird die *De-minimis*-Beihilfe auf der Grundlage einer Regelung verschiedenen Unternehmen gewährt, die Einzelbeihilfen in unterschiedlicher Höhe erhalten, so kann der betreffende Mitgliedstaat seiner Informationspflicht dadurch nachkommen, dass er den Unternehmen einen Festbetrag mitteilt, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag in Artikel 3 Absatz 2 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits dem Mitgliedstaat schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede *De-minimis*-Beihilfe mitzuteilen, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Dem Mitgliedstaat wird von jedem Empfänger eine Erklärung übermittelt, aus der hervorgeht, dass der vom Unternehmen erhaltene Beihilfebetrags den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Höchstwert nicht übersteigt. Wird dieser Höchstwert überschritten, so trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die Beihilfemaßnahme, die zur Überschreitung führt, der Kommission mitgeteilt oder diese Beihilfe beim Empfänger wiedereingezogen wird.

(2) Der Mitgliedstaat gewährt eine *De-minimis*-Beihilfe erst, nachdem er überprüft hat, dass der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren bezogenen *De-minimis*-Beihilfen die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 festgesetzten Höchstwerte nicht überschreitet.

(3) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister mit vollständigen Informationen über sämtliche unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallender und von staatlicher Seite gewährter *De-minimis*-Beihilfen, so entfällt die Bedingung von Absatz 1 Unterabsatz 2, sofern das Register einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfasst.

(4) Wenn ein Mitgliedstaat Beihilfen in Form einer Bürgschaft auf der Basis einer Bürgschaftsregelung gewährt, die aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union unter dem Mandat des Europäischen Investitionsfonds finanziert wird, ist Absatz 1 Unterabsatz 1 möglicherweise nicht anzuwenden.

In solchen Fällen wird folgendes Kontrollsystem angewendet:

- a) der Europäischen Investitionsfonds erstellt jährlich auf der Basis der Informationen, die die Finanzmittler ihm übermitteln müssen, eine Liste der Beihilfeempfänger sowie des Bruttosubventionsäquivalents eines jeden Beihilfeempfängers; der Europäischen Investitionsfonds übersendet diese Informationen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission;
- b) der betreffende Mitgliedstaat leitet diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt an die endgültigen Beihilfeempfänger weiter;
- c) dem Mitgliedstaat wird von jedem Empfänger eine Erklärung übermittelt, aus der hervorgeht, dass der von diesem erhaltene Gesamtbetrag an *De-minimis*-Beihilfen nicht den *De-minimis*-Höchstbetrag überschreitet. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, so trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die Beihilfemaßnahme, die zur Überschreitung führt, der Kommission mitgeteilt oder diese Beihilfe beim Empfänger wiedereingezogen wird.

(5) Die Mitgliedstaaten sammeln und registrieren sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung zusammenhängenden Informationen. Die so zusammengestellten Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung erfüllt worden sind.

Die in Unterabsatz 1 genannten Aufzeichnungen

- a) über *De-minimis*-Einzelbeihilfen sind ab dem Zeitpunkt der Beihilfegewährung zehn Jahre lang aufzubewahren;
- b) über *De-minimis*-Beihilferegelungen sind ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren schriftliches Ersuchen innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftsersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Bedingungen dieser Verordnung eingehalten wurden; hierzu zählt insbesondere der Gesamtbetrag der *De-minimis*-Beihilfen, die ein bestimmtes Unternehmen und die der Agrarsektor des betreffenden Mitgliedstaats erhalten hat.

Artikel 5

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 wird am 1. Januar 2008 aufgehoben.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Beihilfen, die vor dem 1. Januar 2008 Unternehmen des Agrarerzeugnissektors gewährt werden, sofern die Beihilfen alle in den Artikeln 1 bis 4 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, ausgenommen den ausdrücklichen Verweis auf die vorliegende Verordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den geltenden Rahmenvorschriften, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen beurteilt.

(2) Zwischen dem 1. Januar 2005 und sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gewährte *De-minimis*-Einzelbeihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 erfüllen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für den Sektor der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gilt, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung können *De-minimis*-Beihilfen, die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen, noch weitere sechs Monate unter den Bedingungen dieser Verordnung angewandt werden.

Artikel 7

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Kumulierter Höchstbetrag der De-minimis-Beihilfen für die Unternehmen des Agrarerzeugnissektors nach Mitgliedstaaten
(Artikel 3 Absatz 3):

(in EUR)

BE	51 532 500
BG	23 115 000
CZ	26 257 500
DK	59 445 000
DE	297 840 000
EE	3 502 500
IE	40 282 500
EL	75 382 500
ES	274 672 500
FR	438 337 500
IT	320 505 000
CY	4 327 500
LV	5 550 000
LT	11 572 500
LU	1 777 500
HU	44 497 500
MT	870 000
NL	165 322 500
AT	40 350 000
PL	119 542 500
PT	47 782 500
RO	98 685 000
SL	8 167 500
SK	11 962 500
FI	26 752 500
SE	30 217 500
UK	152 842 500